

Sitzungsvorlage Nr. X/427
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Schul- und Bildungsausschuss**16.11.2023****Rat****14.12.2023**

Betreff: 3. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Rosendahl über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagsschule" sowie für die Teilnahme an der Betreuungsmaßnahme "Schule von acht bis eins" in der Primarstufe

FB/Az.: I/207.63

Produkt: 12/03.001 Grundschulen

Bezug: ohne

Finanzierung

Höhe der Aufwendung/Auszahlung: keine

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Aufwendung/
Auszahlung in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Die der Sitzungsvorlage Nr. X/427 als Anlage II beigefügte 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Gemeinde Rosendahl für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagsschule“ sowie für die Teilnahme an der Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ in der Primarstufe wird beschlossen.

Eine Ausfertigung ist dem Originalprotokoll als Anlage beizufügen.

Sachverhalt:

I. Ausgangslage

Die Gebührensatzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagsschule“ sowie an der Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ in der Primarstufe wurde am **09. Juli 2012** beschlossen. Das Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ existiert bereits schon seit 2006 bei unveränderten Beitragssätzen.

Folgende Elternbeiträge wurden 2012 (in der Anlage zur Satzung) festgelegt:

Elternbeiträge für die Teilnahme an der Offenen Ganztagsschule

Einkommensgrenze	Beitrag je Kind
bis 20.000 €/ jährlich	0,00 €/ mtl.
bis 25.000 €/ jährlich	10,00 €/ mtl.
bis 30.000 €/ jährlich	20,00 €/ mtl.
bis 35.000 €/ jährlich	30,00 €/ mtl.
bis 40.000 €/ jährlich	50,00 €/ mtl.
bis 45.000 €/ jährlich	70,00 €/ mtl.
über 45.000 €/ jährlich	90,00 €/ mtl.

Es verbleibt für alle Kinder zusätzlich die Zahlungsverpflichtung für das Mittagessen.

Elternbeiträge für die Teilnahme am Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“

Regulärer Beitrag: 17,00 €/ Monat für 12 Monate

*Ermäßigter Beitrag für Empfänger von
Hilfe zum Lebensunterhalt
sowie Hartz-IV-Empfänger: 8,50 €/ Monat für 12 Monate*

Für das 2. Kind beträgt der Elternbeitrag 50 %. Für das 3. und jedes weitere teilnehmende Kind wird kein Elternbeitrag erhoben.

Mit der 1. Änderungssatzung **vom 28. Oktober 2016** blieb die Höhe der Elternbeiträge unangetastet. Es wurde nur bestimmt, welcher OGS-Beitrag bei dem Besuch mehrerer Kinder einer Familie bei gleichzeitiger Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung zu erheben ist.

In § 7 Abs. 2 wurde neu geregelt:

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die „Offene Ganztagsschule“ sowie eine Kindertageseinrichtung, so ist auch hier nur der Beitrag für die Kindertageseinrichtung zu zahlen. Für die Teilnahme an der „Offenen Ganztagsschule“ fallen dann keine weiteren Elternbeiträge an, es sei denn, das Kind befindet sich im letzten, beitragsfreien Kindergartenjahr. In diesem Fall ist der Beitrag für die „Offene Ganztagsschule“ zu zahlen.

Anmerkung:

Zwischenzeitlich sind in NRW die letzten beiden Kita-Jahre vor Schuleintritt beitragsfrei. Daher wird die vg. Regelung in Rosendahl sinngemäß auch auf das vorletzte Kita-Jahr angewandt. Danach ist auch im vorletzten Kita-Jahr der OGS-Beitrag maßgebend zu zahlen.

II. Anpassungsbedarf der Beitragshöhe

Seitens der Träger der „Offenen Ganztagschule“ und des Betreuungsangebotes „Schule von acht bis eins“ (Kolpingsfamilie Holtwick bzw. Kolpingbildungswerk Münster) wird bereits seit längerem der Wunsch geäußert, eine Erhöhung der Beiträge vorzunehmen.

Hintergrund dieses Ansinnens ist die sehr hohe und voraussichtlich auch zukünftig weiterhin steigende Nachfrage nach Betreuungsplätzen im Bereich der Offenen Ganztagschule und der Übermittagsbetreuung. Problemverschärfend kommt hinzu, dass die vergleichsweise niedrigen Beiträge einen nicht vertretbaren Anreiz zur Anmeldung darstellen.

Eine Recherche bezüglich der Beitragsstrukturen in benachbarten Kommunen macht deutlich, dass – bei aller Unterschiedlichkeit der einzelnen Regelungen – die Beiträge in der Gemeinde Rosendahl im unteren Bereich rangieren. Das Ergebnis der Recherche ist der Sitzungsvorlage als **Anlage I** beigefügt.

Nach fast zwölf Jahren Beitragsstabilität im Bereich der Offenen Ganztagschule und 18 Jahren bezüglich der Beiträge für das Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ ist daher eine Anhebung vertretbar.

Es wird daher vorgeschlagen, folgende Elternbeiträge ab dem Schuljahr 2024/2025 festzulegen:

Einkommensgrenze	Beitrag je Kind	(alt)
bis 20.000 €/ jährlich	0,00 €/ mtl.	0,00 €/mtl.
bis 25.000 €/ jährlich	20,00 €/ mtl.	10,00 €/mtl.
bis 30.000 €/ jährlich	40,00 €/ mtl.	20,00 €/mtl.
bis 35.000 €/ jährlich	60,00 €/ mtl.	30,00 €/mtl.
bis 40.000 €/ jährlich	100,00 €/ mtl.	50,00 €/mtl.
bis 45.000 €/ jährlich	140,00 €/ mtl.	70,00 €/mtl.
über 45.000 €/ jährlich	180,00 €/ mtl.	90,00 €/mtl.

Elternbeiträge für die Teilnahme am Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“

Regulärer Beitrag: 40,00 €/mtl. für 12 Monate (alt: 17,00 €)

*Ermäßigter Beitrag für Empfänger von
Hilfe zum Lebensunterhalt
sowie Hartz-IV-Empfänger:* 20,00 €/mtl. für 12 Monate (alt: 8,50 €)

Für das 2. Kind beträgt der Elternbeitrag 50 %. Für das 3. und jedes weitere teilnehmende Kind wird kein Elternbeitrag erhoben.

Als **Anlage II** ist der Entwurf der 2. Änderung der Satzung beigefügt.

Von einer weiteren Differenzierung der Einkommensstaffelung wird abgesehen, um den Berechnungsaufwand der Verwaltung nicht weiter zu erhöhen.

III. Finanzielle Auswirkungen für den gemeindlichen Haushalt

Bei einer Realisierung der vorgeschlagenen Anpassungen ergäben sich positive Auswirkungen auf den gemeindlichen Haushalt. Diese sind wegen der an die Schuljahre gebundenen Beitragssätze in voller Höhe erst für das Jahr 2025 zu beziffern.

Im Vergleich zu den Summen der vereinnahmten Elternbeiträge der drei Vorjahre 2021 bis 2023 sind somit folgende Mehreinnahmen ab dem Haushaltsjahr 2025 jährlich zu erwarten:

Schule von acht bis eins

2021	17.829,82 €
2022	16.626,00 €
2023	20.162,00 €
2025 (geschätzt auf der Datenbasis 2023)	47.440,00 € (+ ca. 27.300,00 €)

Offene Ganztagschule

2021	50.250,06 €
2022	58.999,44 €
2023	61.573,69 € (hochgerechnet)
2025 (geschätzt auf der Datenbasis 2023)	123.147,38 € (+ ca. 61.500,00 €)

Die angegebenen Werte der Vorjahre wurden dabei virtuell hochgerechnet und um die Einnahmeausfälle durch die Covid 19 bedingte zeitweilige Aussetzung der Beiträge bereinigt.

IV. Zuständigkeit

Gemäß § 4 Ziffer II, Nr. 14 der zurzeit geltenden Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Rosendahl liegt die Vorberatung von Angelegenheiten der Betreuungsangebote in den Schulen und die hierfür zu erhebenden Beiträge beim Schul- und Bildungsausschuss.

Gemäß § 1 Nr. 6 obliegt dem Rat die abschließende Entscheidung über die Satzungsänderung.

In Vertretung:

Kenntnis genommen:

Roters
Fachbereichsleiterin

Gottheil
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage I - Vergleich OGS & Schule 8-1

Anlage II - Entwurf der 3. Änderung der gebührensatzung